

Sitzung	Gemeinderat - öffentlich - 08.11.2016
Beratungspunkt	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Donaueschingen (Feuerwehrgesetzersatzsatzung) - Neufassung
Anlagen	4
Kontierung	
vorangegangene Beratungen	

Erläuterungen:

Das Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg (FwG) wurde am 17.12.2015 geändert. Die Änderung trat zum 01.01.2016 in Kraft. Wesentliches Ziel der Gesetzesänderung war die Sicherung des Personalbestandes, die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Feuerwehren und die Anpassungen des Feuerwehrgesetzes an die tatsächlichen und rechtlichen Erfahrungen der Praxis aus den letzten Jahren.

Durch die Änderung des Feuerwehrgesetzes wurde u.a. neue Regelungen zur Berechnung und Erhebung des Kostenersatzes aufgenommen:

- Vereinfachte Berechnungsmodalitäten für die Kalkulation der Stundensätze.
- Eine Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Erhebung von landeseinheitlichen Pauschalsätzen für Feuerwehrfahrzeuge.
- Der ersatzpflichtige Personenkreis wird bei den Pflichtaufgaben wieder direkt in den einzelnen Ausnahmetatbeständen genannt.

Für alle Einsätze ab dem 30.12.2015 gelten die neuen Regelungen des Feuerwehrgesetzes.

Nach § 34 Abs. 5 Satz 5 FwG alte Fassung war zur Festlegung von Pauschalsätzen für die Erhebung von Kostenersatz bei Feuerwehreinsätzen eine Regelung durch Satzung Pflicht. Wie die meisten Kommunen in Baden-Württemberg hatte auch die Stadt Donaueschingen eine entsprechende Satzung (Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Donaueschingen vom 27.02.2013) erlassen. Diese ist aber auf Grund der Änderung des Feuerwehrgesetzes kraft Gesetz außer Kraft getreten.

Um die Einsatzkosten ab dem 01.01.2016 geltend machen zu können, bedarf es grundsätzlich keiner ortsrechtlichen Regelung. § 34 FwG stellt bereits die materiell-rechtliche Anspruchsgrundlage dar, so dass die Verwaltung Kostenersatz im Einzelfall selbst in tatsächlicher Höhe berechnen und als Geschäft der laufenden Verwaltung erheben kann.

§ 34 Abs. 5 Satz 2 FwG ermöglicht aber, im Rahmen einer Satzung Durchschnittssätze festzulegen. Dies wird mit dieser Sitzungsvorlage beabsichtigt. Die als Grundlage für die bisherige Feuerwehrkostenersatzsatzung dienende Kalkulation der Kosten war auf der Grundlage der im gewerblichen Bereich üblichen Nutzungszeiten – der sogenannten „Handwerkerregelung“ - erfolgt. Diese Art der Kalkulation ist aber durch die Neufassung des Feuerwehrgesetzes nicht mehr gedeckt. Eine entsprechende Neukalkulation der Kosten nach dem neuen FwG zur Festlegung der Durchschnittssätze war somit notwendig.

Die vorgelegte Feuerwehrkostenersatzsatzung wurde komplett neu gefasst und ist im Rahmen einer Gegenüberstellung mit der bisherigen Fassung schwer vergleichbar. Auf Grund dessen wurde auf die sonst übliche Gegenüberstellung verzichtet und die wesentlichen Neuerungen im Text erläutert.

Die Neufassung der Feuerwehrkostenersatzsatzung ist als Anlage 1, ein Auszug aus dem FwG als Anlage 4 beigefügt.

Kalkulation Personalkosten für ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte:

Die Berechnung der Stundensätze ergibt sich aus § 34 Abs. 5 FwG und setzt sich aus

- den sonstigen für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilungen entstehenden jährlichen Kosten

sowie

- den beim Einsatz gewährten Entschädigungen für Verdienstaussfall und Auslagen

zusammen.

Sonstige Kosten

Die sonstigen Kosten sind ein eigenständiger Kostenfaktor innerhalb des Stundensatzes nach § 34 Abs. 5 FwG und können unabhängig davon berechnet werden, ob Verdienstaussfall oder Auslagen nach § 16 FwG angefallen sind oder nicht.

Dieser Kostenfaktor soll weitere Kosten decken, die für die Unterhaltung der ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen entstehen. Für die Kalkulation dieser Kosten wurden die maßgeblichen Rechnungsergebnisse der betreffenden Haushaltsstellen der Jahre 2013 – 2015 herangezogen und auf 80 Stunden je

Feuerwehrangehörigen berechnet. Der Stundensatz für diese Kosten beträgt nach der Kalkulation 7,72 €. Die Verwaltung schlägt vor, den Stundensatz für die sonstigen Kosten auf 8,00 € aufzurunden. Nach drei bis fünf Jahren ist die Kalkulation zu überprüfen.

Die Kalkulation ist aus der Anlage 2 ersichtlich.

Entschädigungen für Verdienstaussfall und Auslagen

Auf eine Pauschalierung des Kostenanteils für die Entschädigungen für Verdienstaussfall und Auslagen wird verzichtet. Diese Kosten werden spitz erhoben.

Hintergrund dieser beabsichtigten Spitzabrechnung ist die städtische Feuerwehrentschädigungssatzung vom 11.09.2013. Nach dieser Feuerwehrentschädigungssatzung erhält der ehrenamtlich tätige Angehöriger der Feuerwehr 15,00 € für die erste Stunde, 10,00 € für jede weitere angefangene Stunde. Im Gegensatz zur Feuerwehrkostenersatzsatzung werden diese Beträge aber nicht halbstundenweise abgerechnet, sondern für jede angefangene Stunde. Ein Pauschalbetrag der sonstigen Kosten gemeinsam mit der Entschädigung für Verdienstaussfall würde in vielen Kostenrechnungen zu unbefriedigenden Ergebnissen führen.

Beispiel: Einsatz eine Person 25 Minuten.

Kostenersatz nach der vorgelegten Spitzabrechnung:

8,00 € sonstige Kosten, da unter eine halbe Stunde Einsatz → 4,00 €

Tatsächlich ausgezahlte Aufwandsentschädigung → 15,00 €

Kostenbescheid → **19,00 €**

Kostenersatz, wenn Aufwandsentschädigung auch pauschalisiert wird

Möglicher Pauschalbetrag für Aufwandsentschädigung (15,00 € + 10,00 €) / 2
= 12,50 €

Sonstige Kosten 8,00 €

Gemeinsamer Pauschalbetrag: 20,50 €

Kostenbescheid → **10,25 €** (Abrechnung halbe Stunde. Weniger als der Betrag, den wir als Aufwandsentschädigung gewährt haben!)

Bei der Geltungmachung der Kosten beim Kostenersatzpflichtigen soll deshalb zu den pauschalisierten sonstigen Kosten die nach der jeweils gültigen Feuerwehrentschädigungssatzung der Stadt Donaueschingen tatsächlich gewährten Entschädigungen für Verdienstaussfall und Auslagen spitz dazu erhoben werden.

Fahrzeugkosten:

Das Innenministerium hat mit der Verordnung über den Kosteneinsatz bei Einsätzen der Feuerwehr von der Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung Gebrauch gemacht (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr VOKeFW vom 18.03.2016). Die Verordnung legt in § 1 VOKeFW für alle normierten Feuerwehrfahrzeuge Stundensätze fest.

Die Freiwillige Feuerwehr Donaueschingen setzt derzeit nur die in § 1 Abs. 1 VOKeFW genannten Fahrzeuge ein, so dass für andere Fahrzeuge nach § 34 Abs. 7 FwG keine tatsächlichen örtlichen Kosten zu kalkulieren waren.

Die VOKeFW ist als Anlage 3 beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen

Durch die Neukalkulation der Personal- und Fahrzeugkosten werden sich keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen ergeben. Bei den Fahrzeugkosten können künftig bei den meisten Fahrzeugen deutlich höhere Stundensätze zur Abrechnung gebracht werden.

Durch die Neukalkulation der Personalkosten entsteht hier gegenüber der bisherigen Kostenlage ein Defizit.

Ob im Einzelfall nun höhere oder geringere Kosten angefordert werden können ist abhängig von der Zahl der eingesetzten Personen und Fahrzeugen sowie der Einsatzdauer. In der Gesamtsumme geht die Verwaltung davon aus, dass sich dies gegenseitig aufheben wird. Es ist somit weder mit nennenswerten Mindereinnahmen noch mit Mehreinnahmen zu rechnen.

Besondere Neuerungen der Feuerwehrkostenersatzsatzung:Zu § 1 Geltungsbereich Absatz 2:

Die Freiwillige Feuerwehr Donaueschingen leistet auch Einsätze, die nicht unter die Aufgaben des § 2 FwG fallen. In der Regel erfolgt dies auf Anforderung. Diese Kosten müssen abgerechnet werden, damit sie nicht von der Allgemeinheit getragen werden müssen.

Der Rückgriff auf eine im Grundsatz auch im öffentlichen Recht anerkannte Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677ff. BGB) scheidet aus, wenn wie durch § 34 FwG die Rechtsbeziehungen zwischen dem Bürger und der Verwaltung aufgrund

von öffentlich-rechtlichen Vorschriften geregelt ist und ein Kostenersatz wegen Fehlens der Voraussetzungen einer Vorschrift nicht möglich ist.

Mit der Aufnahme dieser Leistungen in der Satzung wurde eine entsprechende Grundlage geschaffen. Eine vergleichbare Regelung war in der bisherigen Feuerwehrkostenersatzsatzung in § 2 Abs 4 enthalten (Leistungen, die nicht unmittelbar mit der Gefahrenbeseitigung zusammenhängen, sind gebührenpflichtig.)

Zu § 2 Kostenersatzpflicht Absatz 4:

Es gibt Einsätze, bei denen zunächst eine kostenersatzfreie Leistung erbracht wird (z.B. Türöffnung zur Rettung eines Menschen aus lebensbedrohlicher Lage → Pflichteinsatz nach § 2 Abs. 1 FwG) und ggf. im Anschluss kostenersatzpflichtige Leistungen erbracht werden (Nach Einsatz Sicherungsmaßnahme → Freiwillige Aufgabe). Diese Regelung ist für eine entsprechende Klarstellung erforderlich.

Beim Erstellen des Einsatzberichtes ist es hier erforderlich, den zeitlichen Rahmen vom Pflichteinsatz und der freiwilligen Aufgabe getrennt aufzuführen.

Zu § 3 Kostenermäßigungen und Befreiungen Absatz 2:

Die Brandschutzerziehung ist eine Aufgabe nach § 2 Abs. 2 FwG und somit eigentlich nach § 34 Abs. 2 FwG kostenpflichtig.

Die frühzeitige und kindgerechte Sicherheits- und Brandschutzerziehung kann lebensrettend sein. Bislang fand diese Brandschutzerziehung bei der Feuerwehr nur statt, wenn die Kindergärten oder Schulen diese Brandschutzerziehung bezahlten oder – insbesondere in den Ortsteilen – Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr in ihrer Freizeit ohne Aufwandsentschädigung anboten.

Die Brandschutzerziehung ist auch in den Lehrplänen der allgemeinbildenden Schulen vorhanden, in der Grundschule dient der Heimat- und Sachunterricht – derzeit Klasse 4 - als Leitfach.

Ziel dieser Regelung ist, dass die Freiwillige Feuerwehr Donaueschingen gemeinsam mit den Kindergärten und den Grundschulen eine vorbildliche und wirkungsvolle Präventionsarbeit erreichen. Deshalb sollen kindergartengerechte oder abgestimmt mit dem Schulplan Leitfäden entwickelt werden, damit die Kinder frühzeitig nicht nur den richtigen Umgang mit Feuer und Rauch, sondern auch das korrekte Verhalten bei Gefahr und Notfällen kennen lernen. Jedes Kind in Donaueschingen könnte dann in Zukunft zumindest einmal als Kindergartenkind und einmal als Grundschulkind eine Brandschutzerziehung erhalten, damit sich wirksames Sicherheitsbewusstsein entwickeln kann.

Mit der getroffenen Regelung wird verdeutlicht, dass diese Brandschutzerziehungen im öffentlichen Interesse sind. Dies bedeutet, dass für die Kindergärten und für die Grundschüler, die im Rahmen des Unterrichtsplanes eine Sicherheitserziehung er-

halten, jährlich eine kostenfreie Brandschutzerziehung durch die Freiwillige Feuerwehr in Anspruch nehmen können.

Die Brandschutzerziehung durch die Feuerwehr findet in den jeweiligen Feuerwehrgerätehäusern statt.

Zusätzliche Brandschutzerziehungen neben den in der Satzung aufgeführten gebührenfreien Veranstaltungen sind wie bisher gebührenpflichtig.

Zu § 4 Andere Leistungen der Feuerwehr Absatz 1:

Zur Erfüllung von Aufgaben nach § 2 Abs. 2 FwG muss die Feuerwehr durch die Gemeinde beauftragt werden. Nach der städtischen Feuerwehrsatzung vom 27.02.2013 kann diese Beauftragung durch den Oberbürgermeister erfolgen.

Eine Beauftragung im Einzelfall bei einem Alarm ist aber in der Regel aus zeitlichen Gründen nicht möglich und auch dann nicht erforderlich, wenn erkennbar ist, dass die Gemeinde ihre Feuerwehr allgemein in vergleichbaren Notlagen einsetzen will.

Mit dieser getroffenen Kostenregelung wird deutlich, dass die Stadt Donaueschingen ihre Feuerwehr in entsprechenden Notlagen einsetzen will.

Zu § 4 Andere Leistungen der Feuerwehr Absatz 3 und 4:

Auf die Erläuterungen zu § 1 Abs. 2 wird verwiesen. Hier erfolgt eine Konkretisierung der möglichen Einsätze.

Zu § 6 Berechnung der Kostensätze Absatz 2:

Neu gegenüber der bisherigen Kostenersatzsatzung ist der Ansatz für die nicht ausgerückten, aber in Alarmbereitschaft versetzten Angehörigen der Feuerwehr. An diesen Personenkreis werden Aufwandsentschädigungen nach der Feuerwehrentschädigungssatzung bezahlt. Nach der bisherigen Feuerwehrentschädigungssatzung konnten diese der Stadt entstandenen Aufwendungen jedoch nicht vom Kostspflichtigen erhoben werden. Dies soll nun ermöglicht werden.

Zu § 7 Personalkosten Absatz 1:

Wie bereits oben ausgeführt kann nach § 34 Abs. 5 Satz 1 FwG der Kostenersatz für die ehrenamtlichen Einsatzkräfte „spitz“ erhoben werden. Dabei sind die tatsächlich gewährten Entschädigungen für Verdienstausfall und Auslagen eines Einsatzes zugrunde zu legen sowie die sonstigen jährlichen Kosten der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr. Dies wird mit dieser Regelung umgesetzt.

Zu § 7 Personalkosten Absatz 2:

Bislang erfolgte die Personalkostenberechnung für die Kostenerhebung entsprechend der Ausrückzeiten der Fahrzeuge, die Berechnung der Aufwandsentschädigungen mit der Alarmierung und Einsatzende. Dies hatte unterschiedliche Zeiten zur

Folge. Diese Berechnungen werden nun vereinheitlicht, die gewährten Aufwandsentschädigungen können so auch in Höhe der Auszahlung geltend gemacht werden.

Zu § 7 Personalkosten Absatz 3:

Im Einzelfall können beim Alarm angetretene, aber nicht abgerückte Feuerwehrangehörige länger als eine halbe Stunde im Feuerwehrgerätehaus warten, ob ggf. eine Nachforderung von Kräften erforderlich ist. Dies dient zur Klarstellung, dass auch dann nur eine halbe Stunde berechnet wird.

Zu § 7 Personalkosten Absatz 4:

Zusätzlich angeordnete Ruhezeiten gehören zur Einsatzzeit. Eine entsprechende Regelung fehlte bislang.

Zu § 8 Kosten für Fahrzeuge Absatz 5:

Bislang konnten Fahrtkosten, die im Zusammenhang mit entsprechenden Einsätzen entstanden sind, nur mit den vollen Stundensätzen der kompletten Abwesenheit des Fahrzeuges vom Feuerwehrgerätehaus berechnet werden. Dies hat zu nicht nachvollziehbaren Kosten geführt, wenn das Fahrzeug nur als Transportmittel notwendig war und während dem Einsatz nicht genutzt wurde. Mit dieser Regelung ist eine gerechtere und nachvollziehbare Abrechnung möglich.

Zu § 9 Sonstige Kosten Absatz 3:

Für die Geltendmachung der Einsatzkosten entsteht zusätzlicher Verwaltungsaufwand (u.a. Feststellung des Kostenpflichtigen, Durchführung der entsprechenden Berechnung, Ggf. Anhörung und Erstellung Verwaltungsakt, Überwachung Zahlungseingang zu überwachen.). Da diese Kosten nicht in der Kalkulation der Personalkosten enthalten sind ist es für die Deckung dieser Kosten erforderlich, eine Verwaltungskostenpauschale zu erheben.

Derzeit werden diese Aufgaben von einer Mitarbeiterin des mittleren Dienstes erledigt. Durchschnittlich wird 1 ½ Stunden pro Verfahren benötigt.

Zu § 10 Inkrafttreten:

Die Satzung soll rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft treten. Eine Rückwirkung ist vorliegend möglich, weil die Satzungsänderung auf einer Gesetzesänderung des Feuerwehrgesetzes zum 01.01.2016 beruht.

Feuerwehrsatzung

Die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Donaueschingen (Feuerwehrsatzung) vom 27.02.2013 muss auf Grund der Änderung des Feuerwehrgesetzes ebenfalls überarbeitet werden.

Der Gemeindetag Baden-Württemberg befasst sich derzeit mit der Erstellung einer Mustersatzung, in die die Änderungen des Feuerwehrgesetzes eingearbeitet werden sollen. Mit der Überarbeitung unserer Feuerwehrsatzung wird deshalb abgewartet, bis diese Mustersatzung vorliegt.

1
7
BM

Beschlussvorschlag:

Der Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Donaueschingen (Anlage 1) wird zugestimmt.

Beratung: